



Gemeinde
Allmannsweiler



Eröffnungsbilanz der Gemeinde Allmannsweiler zum 01.01.2019



Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	1
Allgemeines	5
1.1 Struktur: Die Drei-Komponenten-Rechnung	5
1.2 Gesetzliche Vorgaben und deren Anwendung.....	6
1.3 Besonderheiten bei der Gemeinde Allmannsweiler	8
2 Eröffnungsbilanz zum 01.01.2019.....	10
3 Anhang A) Allgemeiner Überblick	12
3.1 Die Eröffnungsbilanz graphisch	12
3.2 Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden	13
3.3 Angaben über Gemeindeorgane	14
4 Anhang B) Einzelerläuterungen zu den Posten der Aktivseite	15
4.1 Immaterielle Vermögensgegenstände.....	15
4.2 Sachvermögen.....	15
4.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte.....	17
4.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte.....	20
4.2.3 Infrastrukturvermögen	24
4.2.4 Bauten auf fremden Grundstücken	26
4.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler.....	26
4.2.6 Maschinen, technische Anlagen, Fahrzeuge	27
4.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	27
4.2.8 Vorräte	28
4.2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	29
4.3 Finanzvermögen.....	30
4.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	30
4.3.2 Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen in Zweckverbänden, Stiftungen oder anderen kommunalen Zusammenschlüssen	30
4.3.3 Sondervermögen	31
4.3.4 Ausleihungen	32
4.3.5 Wertpapiere	32
4.3.6 Öffentlich-rechtliche Forderungen.....	33
4.3.7 Forderungen aus Transferleistungen.....	34
4.3.8 Privatrechtliche Forderungen.....	34
4.3.9 Liquide Mittel.....	35
4.4 Abgrenzungsposten.....	36

4.4.1	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	36
4.4.2	Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse	36
5	Anhang C: Einzelerläuterungen zu den Posten der Passivseite	37
5.1	Kapitalposition	37
5.1.1	Basiskapital	37
5.1.2	Rücklagen	37
5.1.3	Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses	38
5.2	Sonderposten	39
5.2.1	Für Investitionszuweisungen	39
5.2.2	Für Investitionsbeiträge	40
5.2.3	Für sonstige Zwecke	40
5.3	Rückstellungen	41
5.3.1	Lohn- und Gehaltsrückstellungen	41
5.3.2	Unterhaltsvorschussrückstellungen	42
5.3.3	Stilllegungs- und Nachsorgerückstellungen für Abfalldeponien	42
5.3.4	Gebührenüberschussrückstellungen	42
5.3.5	Altlastensanierungsrückstellungen	42
5.3.6	Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängigen Gerichtsverfahren	42
5.3.7	Sonstige Rückstellungen	43
5.4	Verbindlichkeiten	43
5.4.1	Anleihen	44
5.4.2	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	44
5.4.3	Verbindlichkeiten, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen... ..	44
5.4.4	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	44
5.4.5	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	45
5.4.6	Sonstige Verbindlichkeiten	45
5.5	Passive Rechnungsabgrenzungsposten	45
6	Anhang D: Sonstige Angaben gem. § 53 Abs. 2 GemHVO	46
6.1	Anteil an den beim Kommunalen Versorgungsverband Baden- Württemberg auf Grund von § 27 Abs. 5 GKV gebildeten Pensionsrückstellungen	46
6.2	Bürgschaften / Gewährverträge	46
6.3	Ermächtigungsreste	47
6.4	Verpflichtungsermächtigungen	47

Allgemeines

Eine Ära geht zu Ende: Mit Beschluss der Innenministerkonferenz vom 21.11.2003 stand fest, dass sich die Kommunen des Landes Baden-Württemberg von der kameralistischen Haushalts- und Rechnungsführung verabschieden werden. Am 4. Mai 2009 hat der Landtag die Einführung des Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesens (NKHR) in Baden-Württemberg bis 2016 vorgeschrieben. Die Umstellungspflicht für die Kommunen wurden später bis 01.01.2020 verlängert.

Mit dieser – an die kaufmännische Buchführung nach dem HGB angelehnte – **doppelten** Buchführungsweise **in Konten** („Doppik“) sollen die Steuerungsmöglichkeiten verbessert werden. Im Fokus des NKHR steht künftig das Ziel des Verwaltungshandelns, also das Produkt. Dabei ist nun nicht mehr der Geldverbrauch die zentrale Rechnungsgröße, sondern der Ressourcenverbrauch. Die Eröffnungsbilanz hat zum Ziel, die Finanz- und Vermögenslage der Gemeinde Allmannsweiler erstmalig entsprechend dem NKHR festzustellen, damit künftig die wirtschaftliche Entwicklung der Gemeinde Allmannsweiler transparent nachvollzogen werden kann. So kann die finanzielle Leistungsfähigkeit und auch das generationengerechte Handeln der Gemeinde beurteilt werden.

In der Sitzung vom 30.11.2017 hat der Versammlung des Gemeindeverwaltungsverbands Bad Buchau die Umstellung auf das NKHR zum 01.01.2019 beschlossen. Neben dem Verband sollten zeitgleich auch alle Kommunen des Gemeindeverwaltungsverbands das NKHR einführen. Mit der nun vorliegenden Eröffnungsbilanz zum 01.01.2019 wird die Umstellung auf das NKHR für die Gemeinde Allmannsweiler endgültig umgesetzt.

1.1 Struktur: Die Drei-Komponenten-Rechnung

Das neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen stützt sich auf eine Drei-Komponenten-Rechnung. Diese beinhaltet

- den Ergebnishaushalt / die Ergebnisrechnung
- den Finanzhaushalt / die Finanzrechnung und

- die Vermögensrechnung (Bilanz).

Alle Aufwendungen und Erträge einer Kommune werden im Ergebnishaushalt geplant und in der Ergebnisrechnung dokumentiert. Für einzelne Produktbereiche sind Teilergebnispläne zu erstellen.

Im Finanzhaushalt beziehungsweise in der Finanzrechnung werden die geplanten beziehungsweise die anfallenden Einzahlungen und Auszahlungen festgehalten.

Die Aktivseite der Vermögensrechnung (Bilanz) zeigt die Vermögensbestände einer Kommune, die Passivseite zeigt, wie die Kommune ihr Vermögen finanziert hat.

Die Erstbewertung des Vermögens und der Schulden erfolgte ohne jegliche externe Expertise, also ausschließlich in Eigenregie.

1.2 Gesetzliche Vorgaben und deren Anwendung

Die Grundlagen der erstmaligen Bewertung des vorhandenen Vermögens und der weiteren Bilanzpositionen der Gemeinde Allmannsweiler bildeten insbesondere

- die Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO)
- der Leitfaden zur Bilanzierung, 3. Auflage, Juni 2017
- der Kontenrahmen für Baden-Württemberg
- die Haushaltsrechnungen (v.a. für Vermögensveränderungen im Zeitraum zwischen 2013 und 2018).

Abweichungen vom Bilanzierungsleitfaden, die Ausübung von Vereinfachungsregeln, die Vorgehensweise bei einzelnen Bilanzpositionen und Ähnliches, welches für das Verständnis bzw. die Nachvollziehbarkeit durch Dritte erforderlich ist, sind im Detail dem jeweiligen Kapitel zu entnehmen.

Als Abschreibungsmethode findet ausschließlich die Methode „linear/Restbuchwert“ Anwendung. Nach § 46 Abs. 1 GemHVO ist für die Abschreibung die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer maßgeblich. Die Abschreibungstabelle für Baden-Württemberg der Arbeitsgruppe Bilanzierung/Inventarisierung wird zur Bestimmung der Nutzungsdauer herangezogen. Sie ersetzt allerdings nicht die individuelle Einschätzung unter

Berücksichtigung der Besonderheiten der Nutzung in der Gemeinde Allmannsweiler.

Bewegliche Gegenstände bis zu der nach § 38 Abs. 4 GemHVO vom Bürgermeister festgelegten Wertgrenze von 410 Euro (ohne Umsatzsteuer) wurden nicht aktiviert. Ab 01.01.2018 wurde die Grenze für bewegliche Gegenstände auf 800 Euro netto angehoben. Dasselbe gilt für immaterielle Vermögensgegenstände.

Vermögensgegenstände werden grundsätzlich gemäß § 91 Abs. 4 Gemeindeordnung (GemO) mit den tatsächlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um Abschreibungen und Verbindlichkeiten mit ihrem Rückzahlungsbetrag angesetzt.

Für die erstmalige Bewertung gilt jedoch § 62 GemHVO wonach die innerhalb der letzten 6 Jahre vor der Aufstellung der Eröffnungsbilanz angeschafften oder hergestellten Vermögensgegenstände sowie ggf. die zugehörigen Sonderposten nach den tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten, vermindert um Abschreibungen, bewertet werden mussten. Für die Gemeinde Allmannsweiler gilt dies ab 01.01.2013 - innerhalb des 6 Jahres Zeitraums vor der Aufstellung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2019 - angeschafften oder hergestellten Vermögensgegenstände.

Für Vermögensgegenstände, deren Aktivierung vor dem 01.01.2013 lag, wurden die Regelungen und Besonderheiten gemäß Bilanzierungsleitfaden und die Vereinfachungsmöglichkeiten des § 62 GemHVO angewandt.

Die Vorräte der Gemeinde Allmannsweiler wurden mithilfe des „First-in First-out (FIFO)“-Verfahrens bewertet. Dabei wird unterstellt, dass diejenigen Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, die zuerst geliefert wurden, auch zuerst verbraucht sind.

Forderungen sind mit dem Nennwert angesetzt. Einzelwertberichtigungen sind zum Bilanzstichtag keine durchgeführt worden. Auf Pauschalwertberichtigungen wurde ebenfalls verzichtet.

Pflichtrückstellungen wurden, sofern notwendig, für einschlägige Sachverhalte gebildet (§ 41 Abs. 1 GemHVO). Darüber hinaus wurden Wahlrückstellungen erfasst (§ 41 Abs. 2 GemHVO). Auf die Notwendigkeit einer ernsthaften Inanspruchnahme wurde bei der Bildung dieser Rückstellungen geachtet.

1.3 Besonderheiten bei der Gemeinde Allmannsweiler

Die Gemeinde Allmannsweiler ist Mitglied bei folgenden Anstalten und Zweckverbänden:

- Gemeindeverwaltungsverband Bad Buchau mit Sitz in Bad Buchau,
- Komm.ONE – Anstalt des öffentlichen Rechts mit Sitz in Stuttgart,
- Kreisfeuerlöschverband Biberach mit Sitz in Biberach an der Riß.

Die Gemeinde ist beteiligt an

- der Oberschwaben Tourismus GmbH – OTG mit Sitz in Bad Schussenried (Gesellschafter sind die beiden Landkreise Biberach und Ravensburg).

Es bestehen öffentlich-rechtliche Vereinbarungen:

- über die gemeinsame Unterhaltung der Grundschule Allmannsweiler-Seekirch vom 23./27.09.1988 und der Kostenaufteilung mit 2/3 für die Gemeinde Allmannsweiler und 1/3 für die Gemeinde Seekirch.
- Vereinbarung mit der Kath. Kirchenpflege Allmannsweiler über die Verwaltung und Unterhaltung des kirchlichen Friedhofes unter gleichen Grundsätzen, wie für den sich
- anschließenden gemeindlichen Friedhof vom 05/07.07.1990, abgeschlossen auf unbestimmte Zeit,
- Vereinbarung mit der ehemaligen Gemeinde Bierstetten (nun Stadt Bad Saulgau) über die Errichtung und den Betrieb der gemeinsamen Wasserversorgung vom 27.10.1972/05.12.1972, mit Änderungen zum 01.01.1985, außer Kraft getreten am 31.08.2017, (Hinweis: Zwischen der ehemaligen Gemeinde Reichenbach (Stadt Bad Schussenried) und der ehemaligen Gemeinde Bierstetten (Stadt Bad Saulgau) besteht ein Wasserlieferungsvertrag von 1973 für die Versorgung von Bierstetten und Allmannsweiler mit zusätzlichem Trink- und Brauchwasser),
- Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Aufgabe der Lieferung von Trinkwasser zwischen der Stadt Bad Saulgau - Ei-

genbetrieb Stadtwerke Bad Saulgau - und der Gemeinde Allmannsweiler vom 15.05.2017/26.07.2017, gültig ab 01.09.2017,

- Vereinbarung mit der Gemeinde Oggelshausen zur Zuordnung der Grundschüler,
- Vereinbarung mit der Stadt Bad Schussenried zum Besuch des Kindergartens in Reichenbach und zur Abmangelbeteiligung.

Bewertungsmethoden

Die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und der Grundsatz der Wesentlichkeit wurden berücksichtigt. Das Haushaltsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Die Inventur bei Immobilien (Grundstücke und Gebäude / Aufbauten) erfolgte ebenfalls mittels Buchinventur und teilweiser Begehung vor Ort.

Das Finanzvermögen, die Sonderposten, Rückstellungen und Verbindlichkeiten sowie aktive und passive Rechnungsabgrenzungsposten wurden mittels Buch- oder Beleginventur ermittelt.

Bei kostenrechnenden Bereichen (insb. Wasser, Abwasser) wurden die bestehenden Anlagennachweise übernommen.

Allmannsweiler, den _____

Stefan Koch

Bürgermeister

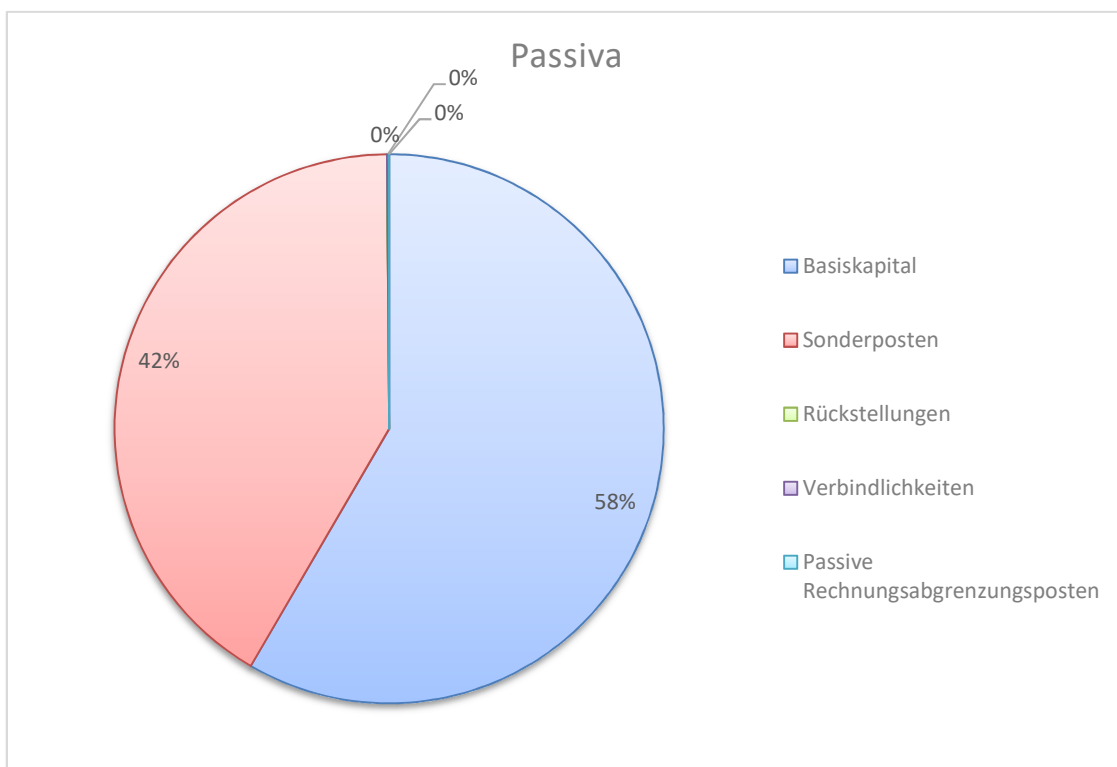
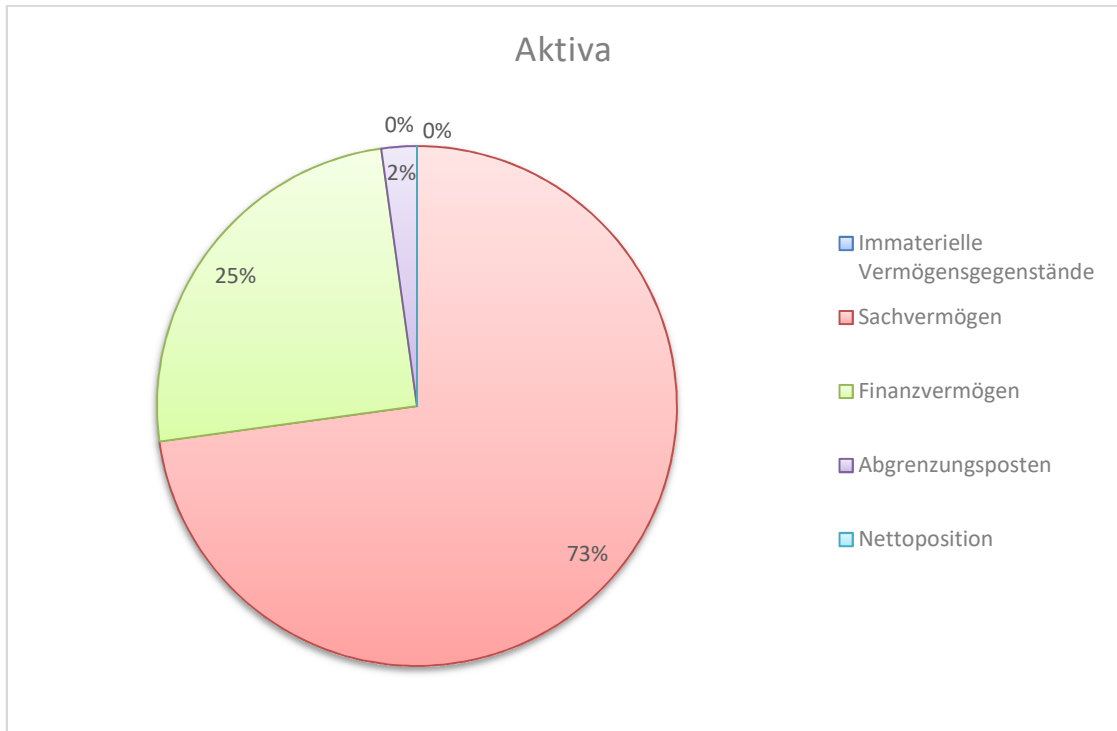
2 Eröffnungsbilanz zum 01.01.2019

Aktiva		EUR
1	Vermögen	
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	0,00
1.2	Sachvermögen	
1.2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	190.422,51
1.2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	685.878,93
1.2.3	Infrastrukturvermögen	2.032.615,26
1.2.4	Bauten auf fremden Grundstücken	0,00
1.2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	0,00
1.2.6	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	744,25
1.2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung	4.962,59
1.2.8	Vorräte	0,00
1.2.9	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	7.852,57
1.3	Finanzvermögen	
1.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00
1.3.2	Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen in Zweckverbänden oder anderen kommunalen Zusammenschlüssen	686,29
1.3.3	Sondervermögen	0,00
1.3.4	Ausleihungen	400,00
1.3.5	Wertpapiere	0,00
1.3.6	Öffentlich-rechtliche Forderungen	45.844,81
1.3.7	Forderungen aus Transferleistungen	0,00
1.3.8	Privatrechtliche Forderungen	1.524,22
1.3.9	Liquide Mittel	953.477,19
2	Abgrenzungsposten	
2.1	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	3.442,31
2.2	Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse	84.561,15
3	Nettoposition (nicht gedeckter Fehlbetrag)	0,00
Bilanzsumme Aktiva		4.012.412,08

Passiva		EUR
1	Eigenkapital	
1.1	Basiskapital	2.343.123,20
1.2	Rücklagen	0,00
1.2.1	Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	0,00
1.2.2	Rücklagen aus Überschüssen des Sonderergebnisses	0,00
1.2.3	Zweckgebundene Rücklagen	0,00
1.3	Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses	0,00
1.3.1	Fehlbeträge aus Vorjahren	0,00
1.3.2	Jahresfehlbetrag, soweit eine Deckung im Jahresabschluss aus den Ergebnismrücklagen nicht möglich ist	0,00
2	Sonderposition	
2.1	für Investitionszuweisungen	940.499,78
2.2	für Investitionsbeiträge	723.522,41
2.3	für Sonstiges	0,00
3	Rückstellungen	
3.1	Lohn- und Gehaltsrückstellungen	0,00
3.2	Unterhaltungsvorschussrückstellungen	0,00
3.3	Stilllegungs- und Nachsorgerückstellungen für Abfalldeponien	0,00
3.4	Gebührenüberschussrückstellungen	0,00
3.5	Altlastensanierungsrückstellungen	0,00
3.6	Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistung und anhängigen Gerichtsverfahren	0,00
3.7	Sonstige Rückstellungen	0,00
4.	Verbindlichkeiten	
4.1	Anleihen	0,00
4.2	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	0,00
4.3	Verbindlichkeiten, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00
4.4	Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung	4.923,35
4.5	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0,00
4.6	Sonstige Verbindlichkeiten	343,34
5	Passive Rechnungsabgrenzungsposten	0,00
Bilanzsumme Passiva		4.012.412,08

3 Anhang A) Allgemeiner Überblick

3.1 Die Eröffnungsbilanz graphisch



3.2 Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Gesetzliche Wahlrechte

- Die planmäßigen Abschreibungen erfolgen grundsätzlich in gleichen Jahres-/ Monatsraten über die Dauer der voraussichtlichen betriebsgewöhnlichen Nutzung des Vermögensgegenstandes (lineare Abschreibung).
- Bewegliche Vermögensgegenstände des Sachvermögens, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Einzelfall 800,00 EUR ohne Mehrwertsteuer nicht überschreiten (geringwertige Vermögensgegenstände), werden nicht erfasst bzw. ab dem 01.01.2014 unmittelbar als ordentlicher Aufwand behandelt.
- Zinsen für Fremdkapital bei den Herstellungskosten generell nicht angesetzt.
- Bewegliche Vermögensgegenstände und immaterielle Vermögensgegenstände, deren Anschaffung oder Herstellung länger als 6 Jahre vor dem Stichtag der Eröffnungsbilanz zurück liegt, wurden im Rahmen der Altdatenübernahme in der Regel nicht erfasst und sind somit nicht in der Bilanz enthalten. Ausnahmen: Kostenrechnende Einrichtungen.
- Vor der Einführung von Informa konnten die Anschaffungs- und Herstellungskosten oft nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand ermittelt werden. Hier wurden in der Regel Erfahrungswerte zum Anschaffungs- bzw. Herstellungszeitpunkt angesetzt (§ 62 Abs. 2 GemHVO). Sofern der Anschaffungs- bzw. Herstellungszeitpunkt nicht bekannt war, wurde dieser geschätzt.
- Vermögensgegenstände, die vor dem 31.12.1974 angeschafft oder hergestellt wurden, sind grundsätzlich mit Erfahrungswerten zum 01.01.1974 vermindert um Abschreibungen nach § 46 GemHVO bewertet.
- Sofern bei den erhaltenen Investitionszuweisungen und -Beiträgen keine genauen Einnahmebeträge bekannt waren, wurden örtliche Erfahrungswerte im Sinne von § 62 Abs. 6 GemHVO ermittelt.
- Beträge für Erschließungsmaßnahmen wurden mit 90% der Anschaffungs- und Herstellungskosten angesetzt.

3.3 Angaben über Gemeindeorgane

Bürgermeister:

Stefan Koch
ehrenamtlicher Bürgermeister
seit 01.02.2007
Ifd. Amtszeit bis 31.01.2031

Gemeinderat (2019 – 2024):

Matthias Dudik
Herbert Müller
Kathrin Müller
Manuela Müller
Martin Polzin
Thomas Reuter
Bernd Sailer
Michael Walter

4 Anhang B) Einzelerläuterungen zu den Posten der Aktivseite

4.1 Immaterielle Vermögensgegenstände

Bilanzposition 1.1	0,00 EUR
--------------------	----------

Unter „immateriellen Vermögensgegenständen“ sind alle werthaltigen, abgrenzbaren und unkörperlichen Vermögensgegenstände zu verstehen, die nicht Sachen i.S.v. § 90 BGB sind. Sie müssen einzeln existent sein und selbstständig bewertet werden können. Allen immateriellen Vermögensgegenständen ist gemeinsam, dass sie physisch nicht existent sind, ggf. jedoch durch einen körperlichen Träger (z.B. CDs) vermittelt werden. Es besteht ein Aktivierungsverbot für selbst hergestellte immaterielle Vermögensgegenstände § 40 Abs. 3 GemHVO.

Beispiele: Lizenzen, Software

Die Gemeinde Allmannsweiler hat zum Bewertungsstichtag *keine* immateriellen Vermögensgegenstände in ihrem Bestand.

4.2 Sachvermögen

Bilanzposition 1.2	2.922.476,11 EUR
--------------------	------------------

Das Sachvermögen teilt sich im Wesentlichen ein in

- Unbewegliches Vermögen
- Bewegliches Vermögen
- Vorräte und
- Geleistete Anzahlungen für den Erwerb / die Beschaffung / die Herstellung von Vermögen.

Das größte Gewicht liegt üblicherweise auf dem unbeweglichen Vermögen – dem Grundvermögen.

Die Ermittlung der im Eigentum der Gemeinde befindlichen Grundstücke erfolgte aus einer Buchinventur insbesondere den Grundbüchern, Kaufverträge und dem aus dem Geodaten-Informationssystem entnommene Liegenschaftskataster. Grundsätzlich gilt auch bei Grundstücken die Be-

wertung mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten, vermindert um Abschreibungen. Allerdings unterliegt der Grund und Boden von Grundstücken keinem Wertverzehr, wird also nicht abgeschrieben (§ 46 GemHVO).

Die Kategorisierung der Grundstücke nach Nutzungsart erfolgte primär anhand der vom Kataster vorgenommenen Nutzflächeneinteilung. Weist das Kataster auf einem Flurstück mehr als eine Nutzungsart aus, wurde dies entsprechend in der Bilanz berücksichtigt und fiktive Teilflächen gebildet, die in der Summe den Flächengehalt des gesamten Flurstücks ergeben.

Die Erstbewertung erfolgte grundsätzlich mit den echten Anschaffungs- und Herstellungskosten, sofern diese ermittelbar waren. Fehlten diese, erfolgte ersatzweise die Erstbewertung anhand von Erfahrungswerten. Als Erfahrungswert kommen bei Grundstücken die örtlichen Verkehrswerte zum Zeitpunkt der Anschaffung oder zum Zeitpunkt der Bewertung in Betracht. Als örtliche Durchschnittswerte wurden die durch den Gutachterausschuss ermittelten Bodenrichtwerte herangezogen.

Nicht hochwertige Flächen (z.B. Ackerland), die sich seit Jahren im Bestand der Gemeinde befinden, wurden mit Aktivierungsdatum 01.01.1974 erfasst und mit dem Ersatzwert in Höhe von 2,00 €/m² erfasst (vgl. § 62 Abs. 4 GemHVO). Dieser Ersatzwert basiert auf einer Mischkalkulation der örtlichen Bodenrichtwerte Außenbereichsflächen im Gemeindegebiet: Zugrunde gelegt wurde der Durchschnittswert der Bodenrichtwerte aus dem Grundstücksmarktbericht 2016 des Gemeindeverwaltungsverbands Bad Buchau für „Grünland Moorböden“, „Grünland Mineralische Böden“ und Ackerland“ auf der Gemarkung Allmannsweiler zugrunde.

Hochwertiger Grund und Boden wie z.B. Bauplätze oder nicht für Infrastrukturzwecke genutzte Flächen im Innenbereich (z.B. auch Grundstücke für öffentliche Zwecke wie z.B. bebaut mit Rathaus) wurden mit dem Bodenrichtwert auf das Anschaffungsjahr zurückindiziert. Hier liegt der Baupreisindex des Statistischen Landesamtes zugrunde.

4.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Bilanzposition 1.2.1	190.422,51 EUR
----------------------	----------------

Unbebaute Grundstücke sind Grundstücke, auf denen sich keine benutzbaren Gebäude befinden. Befinden sich auf einem Grundstück Gebäude, deren Zweckbestimmung und Wert gegenüber der Zweckbestimmung und dem Wert von Grund und Boden von untergeordneter Bedeutung sind, so gilt das Grundstück als unbebaut. Als unbebautes Grundstück gilt auch ein Grundstück, auf dem infolge der Zerstörung oder des Verfalls der Gebäude, auf die Dauer benutzbarer Raum nicht mehr vorhanden ist.

Flächen im Außenbereich wurden mit dem Durchschnittswert für nicht-hochwertige Flächen in Höhe von 2,00 €/m² erfasst.

Grundstücksgleiche Rechte sind z.B. Wege- und Überfahrtsrechte.

<u>Grund und Boden bei Grünflächen</u>	38.609,53 EUR
--	---------------

Grünflächen bezeichnen Grund und Boden in kommunalem Besitz, der als Parkanlage oder sonstige Freizeit- und Erholungsfläche genutzt wird, einschließlich Oberflächengewässer. Aufgenommen wurden nur Flächen, die eine „eigene Aufenthaltsqualität“ aufwiesen, d.h. die bspw. durch Wege, Bänke oder Ähnliches zur Nutzung erschlossen waren. Bei anderen Grünflächen handelte es sich in der Regel um sogenanntes Straßenbegleitgrün, dessen Wert dem Infrastrukturvermögen zuzurechnen war.

Grünflächen stellen gemäß § 62 Abs. 4 GemHVO Grundstücke von untergeordneter Bedeutung dar. Daher wurden als Ersatzbewertung der Bodenrichtwert für Ackerland in der Gemeinde Allmannsweiler mit 2,00 €/m² angesetzt.

In Allmannsweiler fallen zum Bewertungsstichtag zwei Flächen in diese Kategorie:

- Flst. Nr. 446/1, Sandgrubäcker mit einer Fläche von 21.358 m²,
- Flst. 54, Heuweg / Eggatsweiler Straße mit einer Fläche von 587 m².

Grünflächen Aufwuchs

0,00 EUR

Bei der Erstbewertung wurde mit Erfahrungswerten/ Durchschnittswerten gem. Bilanzierungsleitfaden gearbeitet. Auf eine separate Ausweisung von einzeltem Aufwuchs und einzelnen Aufbauten (Wege, Einfassungen, Beleuchtung, Pavillon, usw.) wurde weitestgehend verzichtet – stattdessen wurde die Qualität des gesamten Aufwuchses und der gesamten Aufbauten berücksichtigt und bei der Ermittlung der Durchschnittswerte mit einbezogen.

Die Ausstattung (d.h. Bänke, Mülleimer, einzelne Spielgeräte) stellt bewegliches Vermögen dar und wurde bei der Ersterfassung und -bewertung nicht berücksichtigt, sofern sie vor 2013 angeschafft wurden – Anschaffungen ab 2013 wurden erfasst und bewertet.

Auf dem Grundstück Flst. 446/1, Sandgrubäcker war der Spielplatz mittels Ersatzbewertung i.H.v. 9,76 Euro/m² zu erfassen, welcher zum Bewertungsstichtag jedoch bereits abgeschrieben war.

Ackerland

129.613,73 EUR

Als Ackerflächen im Sinne des Bilanzierungsleitfadens gelten landwirtschaftlich oder gartenbaulich kommerziell oder für eigene Zwecke genutzte Flächen (z.B. Acker, Grasland). Eingeschlossen sind der Grund und Boden, auf dem sich Obst- und Rebanlagen (z.B. Streuobstwiesen) oder sonstige Pflanzungen befinden.

Ackerflächen wurden mit dem Durchschnittswert i.H.v. 2,00 €/m² bewertet; ein eventueller Aufwuchs (z.B. Baumbestand) ist in der Regel nicht zu bilanzieren.

Allmannsweiler hält wenig Ackerland im Eigentum. Die wesentlichen Flächen zum Bewertungsstichtag Eröffnungsbilanz betrafen Erwerbs(teil)flächen zur Umwandlung in Bauplätze für das seinerzeit anstehende Neubaugebiet Gröbeläcker.

Grund und Boden bei Wald, Forsten 3.824,86 EUR

Als Wald gilt gemäß § 2 Abs. 1-3 Landeswaldgesetz jede Grundfläche, die mit Forstpflanzen bestockt ist, so wie kahlgeschlagene oder verlichtete Grundflächen, Waldwege u.ä.

Für die Gemeinde Allmannsweiler wurde zum Bewertungsstichtag ein einziges Waldgrundstück im Altbestand festgestellt: Flst. 141, *Gemeindewald* mit einer Fläche von 14.711m².

Die Bewertung erfolgte über die Vereinfachungsregelung gem. § 62 Abs. 4 Satz 4 Nr. 2 GemHVO zu 26 Cent/m² für den Grund und Boden.

Aufwuchs bei Wald, Forsten 10.591,92 EUR

Der Wert des Aufwuchses bleibt als fester Wert in der Bilanz erhalten, da gemäß Landeswaldgesetz vom Grundsatz der nachhaltigen Forstwirtschaft ausgegangen wird.

Der Aufwuchs zu dem oben genannten Flurstück Nr. 141 Gemeindewald erfolgte ebenfalls über die Vereinfachungsregelung gem. § 62 Abs. 4 Satz 4 Nr. 2 GemHVO zu 72 Cent/m². Aufgrund des Nachhaltigkeitsgrundsatzes des Landeswaldgesetzes erfolgt für den Aufwuchs keine Abschreibung.

Sonstige unbebaute Grundstücke 7.782,47 EUR

Unter sonstige unbebaute Grundstücke fallen anderweitig nicht genannter Grund und Boden, u.a.:

- Bauplätze,
- Grundstücke, auf denen Bauten von Dritten aufgrund eines dinglichen (z.B. Erbbaurecht, siehe hierzu auch S. 82 Leitfaden zur Bilanzierung, 2. Auflage, August 2014) oder obligatorischen (z.B. Pacht) Rechts erbaut wurden,
- nicht landwirtschaftlich genutzte Wiesen,
- Oberflächengewässer, die nicht anderen Kontengruppen zugeordnet werden können,
- Ausgleichsflächen (sofern sie nicht Infrastrukturmaßnahmen zuzuordnen sind),

- Biotope und Naturschutzflächen.

Konkrete Investitionen auf sonstigen unbebauten Grundstücken, wie bspw. für die Renaturierung von Ausgleichsflächen, werden ebenfalls dieser Position zugeordnet, sofern sie Herstellungskosten i.S.d. § 44 Abs. 2 S. 1 GemHVO darstellen.

Allmannsweiler hält lediglich zwei Flächen in dieser Kategorie, eine kleine Wohnbaufläche in der Eggatsweiler Straße sowie insbesondere das Grundstück Flst. Nr. 407 Mühlbach (Fließgewässer) mit 967m². Die Bewertung des Mühlbachs erfolgte mittels des örtlichen Durchschnittswerts von 2,00 Euro/m².

Grundstücksgleiche Rechte (z.B. Erbbaurecht) an unbebauten Grundstücken bestehen zum Bewertungsstichtag *nicht*.

4.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Bilanzposition 1.2.2

685.878,93 EUR

Bebaute Grundstücke sind Grundstücke, auf denen sich benutzbare Gebäude befinden. Während innerhalb des sechs Jahres Zeitraumes vor der Eröffnungsbilanz (ab 01.01.2013) die Bewertung nach Anschaffungs-/Herstellungskosten durchgeführt wurde, galten bis zum 31.12.2012, wenn die Ermittlung der tatsächlichen Anschaffungskosten für Grundstücksankäufe nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden war, folgende Vereinfachungsregelungen:

- Örtlicher Bodenrichtwert (BRW) für den Zeitraum 01.01.1975 und 31.12.2012 gem. BRW-Tabelle des Gutachterausschusses. Lagen die Bodenrichtwerte des Anschaffungsjahres nicht vor, wurde der nächste bekannte Bodenrichtwert herangezogen. Dieser wurde auf das Anschaffungsjahr zurückindiziert.
- Für Grundstücke, die bis zum 31.12.1974 angeschafft oder hergestellt wurden, galt der BRW zum 01.01.1974 – hier wurde nicht zurück indiziert.

Bei bebauten Grundstücken wird das Grundstück ebenso wie die einzelnen Grundstücksbestandteile/Vermögensgegenstände (d.h. das Grundstück an sich, jedes Gebäude, sonstige Aufbauten, Außenanlagen und Betriebsvorrichtungen) nach der Nutzungsart der Bebauung zum Bewertungszeitpunkt wie folgt unterschieden:

Grund und Boden bei Wohnbauten 0,00 EUR

Ausschließlich oder hauptsächlich zu Wohnzwecken genutzt, einschließlich aller zugehörigen Bauten wie etwa Garagen und aller festen Einrichtungen, die üblicherweise in Wohnräumen installiert sind.

Negativanzeige – Allmannsweiler hält zum Bewertungsstichtag kein bebautes Wohnbaugrundstück im Eigentum.

Grund und Boden bei Sozialen Einrichtungen 0,00 EUR

z.B. Kindergärten, Krankenhäuser, Altenheime, Seniorentreffs, Jugendtreffs, usw.

Allmannsweiler hält zum Bewertungsstichtag kein selbstständig bebautes Grundstück mit Kindergärten etc. Der Gemeindesaal befindet sich auf dem selben Grundstück wie das Rathaus und wird aufgrund des Sachzusammenhangs (Einheit) und der gewichtigeren Nutzung des Verwaltungsgebäudes bei den sonstigen Dienst- und Geschäftsgebäuden bilanziert.

Grund und Boden bei Schulen 0,00 EUR

einschließlich Schulturnhallen sowie Schulspiel- und Schulsportplätzen.

Negativanzeige – Allmannsweiler hält zum Bewertungsstichtag kein bebautes Schulgrundstück im Eigentum.

Grund und Boden bei Kultur-, Sport-, Freizeit- und Gartenanlagen 0,00 EUR

Kulturelle und sportliche Veranstaltungsstätten wie z.B. Stadthallen, Theater und Museen. Selbstständige Kinderspielplätze, Sportplätze, Schreber-

gärten, Sporthallen (ohne Schule), Vereinshäuser, Bäder (Strandbad, Hallenbad).

Negativanzeige – Allmannsweiler hält zum Bewertungsstichtag kein derartiges Grundstück im Eigentum.

Grund und Boden sonstige Dienst-, Geschäfts- und andere Betriebsgebäude 8.441,44 EUR

Alle nicht an anderer Stelle ausgewiesenen Gebäude, z.B. Rathäuser, weitere Verwaltungsgebäude, Feuerwehrgebäude, Hallen, Betriebshöfe, öffentliche WCs, nicht zum Gebäude zugehörige Schuppen und Garagen.

Analog zu „Grund und Boden - bebaute Grundstücke“ wurden die „Gebäude, Aufbauten, Außenanlagen, Betriebsvorrichtungen - bebaute Grundstücke“ ebenfalls nach Nutzungsarten/-kategorien unterteilt:

Gebäude, Aufbauten, Betriebsvorrichtungen, Außenanlagen bei Wohnbauten Negativanzeige

Gebäude, Aufbauten, Betriebsvorrichtungen, Außenanlagen bei sozialen Einrichtungen Negativanzeige

Gebäude, Aufbauten, Betriebsvorrichtungen, Außenanlagen bei Schulen Negativanzeige

Gebäude, Aufbauten, Betriebsvorrichtungen, Außenanlagen bei Kultur-, Sport-, Freizeit- und Gartenanlagen Negativanzeige

Gebäude, Aufbauten, Betriebsvorrichtungen, Außenanlagen sonstige Dienst-, Geschäfts-, andere Betriebsgebäude 677.437,49 EUR

Der Begriff „Gebäude“ definiert sich gem. Bilanzierungsleitfaden wie folgt:

Ein Bauwerk ist gem. § 2 Abs. 2 LBO als Gebäude anzusehen, wenn

- eine bauliche Anlage
- selbständig benutzbar,
- überdeckt ist,
- von Menschen betreten werden kann und
- geeignet ist, dem Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen zu dienen.

Dies setzt nicht zwingend voraus, dass das Bauwerk über die Erdoberfläche hinausragt. Auch unter der Erd- oder Wasseroberfläche befindliche Bauwerke (z.B. Tiefgarage) können Gebäude im Sinne des Bewertungsgesetzes sein.

Im Gegensatz zu bebauten Grundstücken sind Gebäude abnutzbar und werden über den Zeitraum ihrer Nutzung abgeschrieben.

Für die Bewertung der Gebäude/Aufbauten galt innerhalb des sechs-Jahres-Zeitraums vor der Eröffnungsbilanz, d.h. ab 2013 bis 2018, dass zwingend mit Anschaffungs-/Herstellungskosten bewertet wird. Für den davorliegenden Zeitraum bis 2012 galt die Anwendung von Vereinfachungsregeln.

Für den Zeitraum vor 2013 hat sich die Gemeinde Allmannsweiler für die vereinfachte Bewertung anhand rückindizierter Gebäudeversicherungswerte gemäß GemHVO und Bilanzierungsleitfaden entschieden.

Demnach sind die Grundlagen der Bewertung zum einen der Gebäudeversicherungswert 1914 in Goldmark (GM), welcher mit Hilfe des Baukostenindex auf 1974 bzw. das Herstellungs-/Erwerbsjahr in Deutsche Mark und anschließend in Euro umgerechnet wurde und zum anderen die Zustandsbewertung, welche sowohl die Basis für das Herstellungsjahr als auch für die Restnutzungsdauer bildete.

Die Nutzungsdauer für Gebäude liegt gem. AfA-Tabelle für Baden-Württemberg in Abhängigkeit von der Bauweise zwischen 20 und 80 Jahren. Die Gebäude der Gemeinde Allmannsweiler wurden einzeln geprüft und individuelle Nutzungsdauern festgelegt.

Grundstücksgleiche Rechte (z.B. Erbbaurecht) an bebauten Grundstücken bestehen zum Bewertungsstichtag *nicht*.

4.2.3 Infrastrukturvermögen

Bilanzposition 1.2.3	2.032.615,26 EUR
----------------------	------------------

Das Infrastrukturvermögen umfasst folgende Bilanzpositionen:

Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	217.783,70 EUR
Gleisanl. m. Streckenausrüstung u. Sicherheitsanl.	Negativanzeige
Anlagen zur Abwasserableitung	576.232,32 EUR
Anlagen zur Abwasserreinigung	Negativanzeige
Anlagen zur Abfallentsorgung	Negativanzeige
Straßen, Wege, Plätze und Verkehrslenkungsanlagen	989.988,11 EUR
Strom-, Gas- und Wasserleitungen	247.561,37 EUR
Wasserbauliche Anlagen	Negativanzeige
Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen	1.049,76 EUR
Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	Negativanzeige

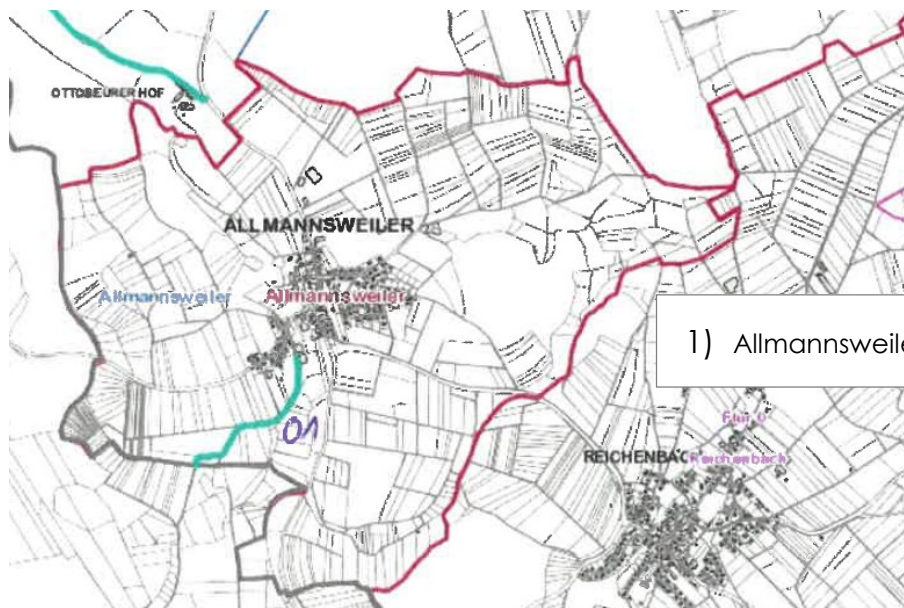
Der Grund und Boden des Infrastrukturvermögens, also der Grundstückswert auf dem sich insb. die Straßenkörper befinden, wurde gemäß Vereinfachungsregel des § 62 Abs. 4 GemHVO mit dem Wert landwirtschaftlich genutzter Flächen (2,00 €/m²) für untergeordnete Grundstücke bewertet.

Sonderfall: Gemeindeverbindungsstraßen GVV

Nach § 61 Abs. 4 Nr. 2 GemO erfüllt der Gemeindeverwaltungsverband an Stelle seiner Mitgliedsgemeinden in eigener Zuständigkeit die Aufgaben des Trägers der Straßenbaulast für die Gemeindeverbindungsstraßen. Ausnahmen hiervon können durch die Rechtsaufsichtsbehörde zugelassen werden (§ 61 Abs. 4 Satz 2 GemO). Diese gesetzliche Übertragung der Aufgaben des Trägers der Straßenbaulast für die Gemeindeverbindungsstraßen hat ein Auseinanderfallen von wirtschaftlichem und zivilrechtlichem Eigentum zur Folge. Entscheidend ist, wer Träger der Stra-

Benbaulast (§ 9 Abs. 1 StrG) ist und den damit verbundenen Nutzen und vor allem die Lasten zu tragen hat. Der Grund und Boden – sofern im zivilrechtlichen Eigentum der Gemeinde Allmannsweiler – ist in der Bilanz der Gemeinde auszuweisen; der Straßenkörper der Gemeindeverbindungsstraße und weiteres Zubehör (sowie sämtliche damit zusammenhängende Zuschüsse) ist in der Bilanz des GVV Bad Buchau auszuweisen.

Auf der Gemarkung der Gemeinde Allmannsweiler besteht eine einzige Gemeindeverbindungsstraße:



Die Gemeindeverbindungsstraße verläuft über das gemeindeeigene Grundstück Flst. Nr. 69/1, Heuweg. Während der Grund und Boden zum Infrastrukturvermögen der Gemeinde zählt, wird der Aufbau beim GVV Bad Buchau bilanziert.

Die Bewertung der Anlagen zur Abwasserableitung und für Frischwasser wurden die bestehenden Anlagennachweise übernommen.

Unter dem Begriff „Wasserbauliche Anlagen“ finden sich typischer Weise u.a. Bauwerke wie Fischtreppe sowie Retentionsflächen. Für die Gemeinde Allmannsweiler liegen jedoch zum Bewertungsstichtag keine wasserbaulichen Anlagen vor.

Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens umfassen Brücken, Stützmauern, Lärmschutzbauten und Brunnen aber auch Unterführungen. Bei der Gemeinde Allmannsweiler ist kein Vermögen in dieser Bewertungskategorie zu erfassen.

4.2.4 Bauten auf fremden Grundstücken

Bilanzposition 1.2.4	0,00 EUR
----------------------	----------

Fremde Grundstücke sind Grundstücke im Eigentum eines Dritten. Die Grundstücke selbst werden daher nicht bei der Gemeinde bilanziert.

Errichtet die Gemeinde jedoch einen Aufbau beispielsweise auf einer gepachteten Fläche, so muss dieser Vermögensgegenstand bei der Gemeinde aktiviert werden. Die Nutzungsdauer ist auch mit Blick auf die Laufzeit des (Miet-/Pacht-)Vertrags entsprechend zu beurteilen.

Für diese Bilanzposition liegen keine Vermögenswerte vor.

4.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler

Bilanzposition 1.2.5	0,00 EUR
----------------------	----------

Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler sind aus betriebswirtschaftlicher Sicht Sachanlagen zum Zweck der Kulturpflege. Hierzu zählen alle Vermögensgegenstände, deren Sammlung und Erhaltung wegen ihrer Bedeutung für Kunst, Kultur und Geschichte im gemeinschaftlichen Interesse liegt. Unter diese Bilanzposition fallen Kunstgegenstände wie Gemälde, Skulpturen sowie Bau- und Bodendenkmäler - Kunst am Bau wird beim jeweiligen Gebäude aktiviert.

Kunstgegenstände sind mit ihrem Wert in der Bilanz der Gemeinde auszuweisen, auch wenn sie ihr geschenkt oder gespendet wurden.

Sind die Anschaffungskosten nicht zu ermitteln, muss der Wert geschätzt werden; vorausgesetzt die Versicherungswerte liegen nicht vor.

Kunstgegenstände	Negativanzeige
Baudenkmäler	Negativanzeige
Bodendenkmäler	Negativanzeige
Sonstige Kulturdenkmäler	Negativanzeige

Zum Bewertungsstichtag lag bei der Gemeinde Allmannsweiler kein Vermögensgegenstand in der Kategorie Kunst und Kultur vor.

4.2.6 Maschinen, technische Anlagen, Fahrzeuge

Bilanzposition 1.2.6	744,25 EUR
----------------------	------------

Bei Maschinen, technischen Anlagen und Fahrzeugen handelt es sich um bewegliches Anlagevermögen, das insbesondere Feuerwehrfahrzeuge, Fahrzeuge und Maschinen für die Pflege von Grünflächen und Forst sowie von Betriebsämtern und Schulen umfasst.

Fahrzeuge	Negativanzeige
-----------	----------------

Maschinen	Negativanzeige
-----------	----------------

Technische Anlagen	744,25 EUR
--------------------	------------

Bei der Gemeinde Allmannsweiler ist im Bereich Wasserversorgung ein Gaswarngerät zu erfassen.

4.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung

Bilanzposition 1.2.7	4.962,59 EUR
----------------------	--------------

Zur Betriebs- und Geschäftsausstattung zählen Einrichtungsgegenstände

- des Büros (z.B. Büromöbel, Kopierer, Drucker, EDV- und Telekommunikations-Ausstattung)
- der Werkstätten (z.B. Werkzeuge, soweit es sich nicht um Werkzeugmaschinen handelt, Gartengeräte für kommunale Grünflächenpflege)
- der Schulen (z.B. Pulte, Tafeln etc.)
- anderer öffentlicher Einrichtungen wie VHS und Musikschulen (z.B. Instrumente).

Grundsätzlich gilt auch hier die Bewertung zu Anschaffungs- und Herstellungskosten, vermindert um Abschreibungen (§ 46 GemHVO).

Gem. § 62 Abs. 1 GemHVO kann bei beweglichen und immateriellen Vermögensgegenständen, deren Anschaffung oder Herstellung länger als sechs Jahre vor dem Bewertungsstichtag für die Eröffnungsbilanz zurückliegt, von einer Inventarisierung und Aufnahme in die Bilanz abgesehen werden. Von dieser Vereinfachungsmöglichkeit hat die Gemeinde Allmannsweiler Gebrauch gemacht.

Betriebsvorrichtung	Negativanzeige
Betriebs- und Geschäftsausstattung	4.962,59 EUR
Nutzpflanzen	Negativanzeige
Nutztiere	Negativanzeige
Geringwertige Vermögensgegenstände	Negativanzeige

4.2.8 Vorräte

Bilanzposition 1.2.8	0,00 EUR
----------------------	----------

Vorräte sind Vermögensgegenstände, die nicht dauerhaft dem Geschäftsbetrieb der Kommune dienen. Sie sind nicht dem Anlagevermögen, sondern dem Umlaufvermögen zuzuordnen. Sie werden verbraucht, sind nicht abnutzbar und werden nicht planmäßig abgeschrieben.

Beispiele für Vorräte: Heizöl, Treibstoff und Streusalz.

Vorräte sind individuell und nach örtlicher Beurteilung entsprechend dem Grundsatz der Wesentlichkeit aufzunehmen. Bei der Gemeinde Allmannsweiler wurde dieser Wert auf 5.000 Euro festgesetzt. Dies bedeutet wiederum, dass unwesentliche Vermögensgegenstände < 5.000 Euro nicht als Vorrat aufgenommen werden müssen und die Anschaffungs-/Herstellungskosten sofort und vollständig Aufwand darstellen.

Für gleichartige Vermögensgegenstände des Vorratsvermögens bestehen gesetzliche Vereinfachungsmöglichkeiten. Es wird unterstellt, dass der Wertansatz gleichartiger Vermögensgegenstände die zuerst oder zuletzt angeschafft oder hergestellt werden auch zuerst verbraucht oder veräußert werden (§ 45 Abs. 1 GemO) – genannt „First-In First-Out (Fifo)-Verfahren“. Die Gemeinde Allmannsweiler wendet für die Bewertung ihrer Rohstoffe das Fifo-Verfahren an. Als Vorratsvermögen waren die Heizölvorräte der Gemeinde für Rathaus und Kindergarten, sowie Feuerwehr und Schule zu bewerten.

4.2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau

Bilanzposition 1.2.9	7.852,57 EUR
----------------------	--------------

Bei Anlagen im Bau handelt es sich um geleistete Auszahlungen zur Anschaffung bzw. Herstellung eines Vermögensgegenstandes, der jedoch noch nicht aktivierbar bzw. betriebsbereit / gebrauchsfähig ist, darunter:

- Kaufpreiszahlungen für den Erwerb eines Grundstücks vor Besitzübergang
- Straßenbaumaßnahmen
- zu errichtende Gebäude auf eigenen oder fremden Grundstücken

Planmäßige Abschreibungen werden bei Anlagen im Bau nicht vorgenommen, da erst mit der „Inbetriebnahme“ eine Abnutzung des Vermögensgegenstandes erfolgen kann.

0910000 Geleistete Anzahlungen auf Sachanlagen	Negativanzeige
0920000 WE/RE-Verrechnungskonto	Negativanzeige
0930000 Skontoverrechnungskonto	Negativanzeige
0940000 Anlagenverrechnungskonto	Negativanzeige
0960000 Anlagen im Bau/Tiefbau	Negativanzeige
0960100 Anlagen im Bau/Hochbau	7.852,57 EUR

Mit Fertigstellung/Inbetriebnahme des Vermögensgegenstands wird der Wert auf das spezielle Aktivkonto des neuen Vermögensgegenstands gebucht und ab diesem Zeitpunkt abgeschrieben.

4.3 Finanzvermögen

Bilanzposition 1.3	1.001.932,51 EUR
--------------------	------------------

4.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen

Bilanzposition 1.3.1	0,00 EUR
----------------------	----------

Eine Beteiligung (vgl. §§ 103 und 103a GemO) im gemeindewirtschaftsrechtlichen Sinn liegt – wie bereits in der Vergangenheit und somit im NKHR unverändert – vor, wenn die Kommune Anteile an einem rechtlich selbstständigen Unternehmen mit der Absicht erwirbt, einen dauerhaften Einfluss auf die Betriebsführung des Unternehmens zur Aufgabenerfüllung auszuüben. Ein verbundenes Unternehmen liegt in der Regel vor, wenn das Anteilsverhältnis über 50 % liegt.

Anteile an verbundenen Unternehmen und Beteiligungen werden gem. Bilanzierungsleitfaden mit den Anschaffungskosten bilanziert. Es erfolgt keine planmäßige Abschreibung.

Basis der Datenermittlung sind Jahresabschlüsse und Geschäftsberichte.

Zum Bewertungsstichtag sind für die Gemeinde Allmannsweiler *keine* Anteile an verbundenen Unternehmen erfasst.

4.3.2 Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen in Zweckverbänden, Stiftungen oder anderen kommunalen Zusammenschlüssen

Bilanzposition 1.3.2	1.274,28 EUR
----------------------	--------------

Eine sonstige Beteiligung liegt vor, wenn die Kommune keinen beherrschenden Einfluss auf das Unternehmen ausüben kann, also nicht die Mehrheit der Anteile hält. In der Regel liegt eine Beteiligung vor, wenn die Verbindung auf die Dauer von über einem Jahr hinaus ausgelegt ist und zum Aufbau einer auf Dauer angelegten Geschäftsbeziehung dient.

Beteiligungen können in Abhängigkeit von den gemeindewirtschaftlichen Bestimmungen (§§ 102 ff GemO) bestehen an:

- Kapitalgesellschaften
- Personengesellschaften
- Kommunalanstalten.

Klassische Beispiele sind Zweckverbände, Stiftungen und andere kommunale Zusammenschlüsse.

Die Erstbewertung der Beteiligungen erfolgte zu Anschaffungskosten. Planmäßige Abschreibungen der Beteiligungen erfolgen nicht.

Als Vermögen sind für die Gemeinde Allmannsweiler folgende Werte angesetzt:

Oberschwaben Tourismus GmbH (OTG)	100,00 EUR
Zweckverband Kommunale Informationsverarbeitung (KIRU / Komm.One)	437,29 EUR
Komm.Pakt.Net	149,00 EUR
Zweckverband Wegebaugerätegemeinschaft Allbrand	587,99 EUR

Die Beteiligung am Gemeindeverwaltungsverband Bad Buchau ist umlagefinanziert, ein Stammkapital ist nicht gebildet, so dass hierfür keine Vermögenswerte anzusetzen sind.

4.3.3 Sondervermögen

Bilanzposition 1.3.3	0,00 EUR
----------------------	----------

Das Sondervermögen ist eine kommunalspezifische Bilanzposition. Gemäß § 96 Abs. 1 GemO gehören zum Sondervermögen

- Das Gemeindegliedervermögen
- Das Vermögen der rechtlich unselbstständigen örtlichen Stiftungen
- Das Vermögen der Eigenbetriebe
- Rechtlich unselbstständige Versorgungs- und Versicherungseinrichtungen für Bedienstete der Gemeinde
- Das Sondervermögen für die Kameradschaftspflege nach § 18a FwG.

Zum 01.01.2019 besteht für die Gemeinde Allmannsweiler *kein* Sondervermögen.

4.3.4 Ausleihungen

Bilanzposition 1.3.4	400,00 EUR
----------------------	------------

Ausleihungen sind Finanzforderungen der Kommune mit einer Mindestlaufzeit von einem Jahr, die durch Hingabe von Kapital erworben werden. Es handelt sich um eine unbedingte Verbindlichkeit gegenüber der Gemeinde, die bei Fälligkeit zurückgezahlt werden muss und verzinst ist. Ausleihungen dienen zur Finanzierung von Investitionen Dritter im Rahmen der öffentlichen Aufgabenerfüllung.

Zu den Ausleihungen zählen u.A.

- Schuldschein-, Hypothekendarlehen
- Grund- und Rentenschulden
- Darlehen sowie Förderdarlehen
- Genossenschaftsanteile

Die Bewertung der Ausleiher erfolgt grundsätzlich mit den Anschaffungskosten, sie werden nicht abgeschrieben.

Die einzige Ausleiher der Gemeinde Allmannsweiler an Kreditinstituten mit einer Laufzeit > 1 Jahr sind die Genossenschaftsanteile im Wert von 400,00 € an der Raiffeisenbank Bad Schussenried-Aulendorf eG.

4.3.5 Wertpapiere

Bilanzposition 1.3.5	0,00 EUR
----------------------	----------

Als Wertpapiere werden Urkunden bezeichnet, die Vermögensrechte so verbriefen, dass deren Ausübung an den Besitz des Papiers geknüpft ist.

Zu den Wertpapieren zählen neben Anteilen an Investmentfonds, Aktien (soweit nicht den verbundenen Unternehmen oder Beteiligungen zuzuordnen) auch Bundesschatzbriefe, Spareinlagen, Sparbücher, Sparbriefe, Spar- und Rentensparverträge von Bausparkassen, Kreditgenossenschaften und ähnliche ausgegebene Einlagepapiere.

Zum 01.01.2019 hält die Gemeinde Allmannsweiler *keine* Wertpapiere.

4.3.6 Öffentlich-rechtliche Forderungen

Bilanzposition 1.3.6	45.844,81 EUR
----------------------	---------------

Öffentlich-rechtliche Forderungen resultieren aus der Festsetzung von Gebühren (Verwaltungs- und Benutzungsgebühren), Beiträgen und Steuern. Den Forderungen liegt ein öffentlich-rechtlicher Leistungsaustausch zugrunde. Sie stellen den geldlichen Gegenwert einer erbrachten Lieferung oder Leistung dar, die durch den Zahlungspflichtigen zum Bewertungsstichtag noch nicht ausgeglichen war.

Forderungen wurden zum Eröffnungsbilanzstichtag mit ihren kameralen Restbuchwerten vermindert um Wertberichtigungen, soweit möglich getrennt nach Forderungsarten, bilanziert.

1511000 öffentlich-rechtl. Forderungen a. Dienstleistungen (insb. Abwasser, Niederschlagswasser)	3.982,31 EUR
--	--------------

1521000 Steuerforderungen (Grundsteuer A und B, Hundesteuer)	0,00 EUR
--	----------

1591000 übrige öffentlich-rechtliche Forderungen (Mahngebühren, Porto)	-45,00 EUR
--	------------

1591010 übrige öffentl.-rechtl. Forderungen § 28 KAG Landw. Stundungen	41.907,50 EUR
--	---------------

Begründende Unterlagen bei
Bil. Pos 2.2 SoPos f. Investitions-
beiträge

Öffentlich-rechtliche Forderungen der Gemeinde Allmannsweiler sind grundsätzlich mit ihrem Nominalwert anzusetzen. Abzinsungen sind nicht vorzunehmen.

Grundlage für die Ermittlung des Forderungsbestandes für die Eröffnungsbilanz waren u.a. die kameralen Kasseneinnahmereste zum 31.12.2018, aber auch die zum 31.12.2018 im Doppik-Modul eingebuchten Positionen.

Die Forderungen wurden hinsichtlich ihrer Werthaltigkeit überprüft: Berichtigungen waren nicht vorzunehmen.

4.3.7 Forderungen aus Transferleistungen

Bilanzposition 1.3.7

0,00 EUR

Bei den Forderungen aus Transferleistungen handelt es sich um an die Gemeinde Allmannsweiler ohne Gegenleistung zu erbringenden Verpflichtungen eines Schuldners. Im Wesentlichen handelt es sich um Ersatzansprüche im Rahmen von Sozial- und Jugendhilfeleistungen, Schlüsselzuweisungen, sonstige allgemeine laufende Zuweisungen, aufgabenbezogene Leistungen nach SGB II und Schuldendiensthilfen.

Bei der Ermittlung des Forderungsbestandes für die Eröffnungsbilanz waren die bisherigen kameralen Kasseneinnahmereste Ausgangspunkt.

Im Hinblick auf eine einheitliche Forderungsbewertung wurden die Forderungen hinsichtlich ihrer Werthaltigkeit überprüft. Pauschalwertberichtigungen wurden nicht vorgenommen.

Für die Gemeinde Allmannsweiler bestehen zum 01.01.2019 *keine* Forderungen aus Transferleistungen.

4.3.8 Privatrechtliche Forderungen

Bilanzposition 1.3.8

1.524,22 EUR

Einer privatrechtlichen Forderung liegt ein Schuldverhältnis auf gesetzlicher oder vertraglicher Basis aus dem bürgerlichen Recht zugrunde (vgl. §§ 241ff BGB).

Privatrechtliche Forderungen der Kommune sind grundsätzlich mit ihrem Nominalwert (Nennwert) anzusetzen.

Es wurde eine Beleginventur anhand der Buchungs-Systeme durchgeführt. Die Kontrolle bestand im Abgleich der vorhandenen manuell sowie maschinell migrierten Werte des Vorsystems mit den eingebuchten Daten in das NKHR-System. Basis hierfür waren die begründenden Unterlagen (Dateien der maschinellen Migration, Ausdrucke der manuell migrierten Forderungen).

Bei der Gemeinde Allmannsweiler bestehen zum 01.01.2019 privatrechtliche Forderungen bezüglich Gebühren, die die Gemeinde im Auftrag des GVV (selbst nicht anspruchsberechtigt) von den Bürgern erhebt.

4.3.9 Liquide Mittel

Bilanzposition 1.3.9	953.477,19 EUR
----------------------	----------------

Bei den liquiden Mitteln handelt es sich um sofort verfügbare Einlagen (in Landes- oder in Fremdwährung) bei Banken oder Mittel, die durch Scheck, Überweisung, Lastschrift oder ähnliche Verfügungen übertragbar sind.

Hierzu zählen u.a.

- Sichteinlagen bei Banken und Kreditinstituten
- Festgelder (sofern jederzeit kündbar)
- Tagesgelder
- Kassenbestand

Liquide Mittel sind mit ihrem Nennwert zu bewerten.

Es wurde eine Beleginventur durchgeführt. Die Sichteinlagen wurden zum Stichtag 01.01.2019 durch die Kontoauszüge der Banken (Tagesabschlussnr. 373 vom 02.01.2019) nachgewiesen.

VR Bank Riedlingen-Federsee eG	598.450,33 EUR
Girokonto Kreissparkasse Biberach	4.491,04 EUR
Geldmarktkonto Kreissparkasse Biberach	350.535,82 EUR

4.4 Abgrenzungsposten

Bilanzposition 2	88.003,46 EUR
------------------	---------------

4.4.1 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

Bilanzposition 2.1	3.442,31 EUR
--------------------	--------------

Hierunter fallen Ausgaben (z.B. vorschüssige Versicherungsprämien, vorschüssige Mieten, vorschüssige Zinsen u.a.), die bereits im abzuschließenden Haushaltsjahr geleistet und gebucht wurden, aber zum Teil oder ganz künftigen Haushaltsjahren wirtschaftlich (Aufwand) zuzurechnen sind (= transitorische Rechnungsabgrenzung).

Zum Stichtag der Eröffnungsbilanz sind dies ausschließlich Beamtengehälter 01/2019 und -nebenkosten 01/2019.

4.4.2 Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse

Bilanzposition 2.2	84.561,15 EUR
--------------------	---------------

Leistet die Gemeinde Allmannsweiler Zuwendungen/ Investitionszuschüsse für die Herstellung, Anschaffung und Sanierung von Vermögensgegenständen, ohne jedoch das wirtschaftliche Eigentum oder Besitzrechte an den geförderten Objekten zu erwerben, können diese Investitionszuschüsse an Dritte nach § 62 Abs. 6 GemHVO aktiviert und entsprechend ihrem Zuwendungsverhältnis aufgelöst werden. Voraussetzung für die Bilanzierung des (aktiven) Sonderpostens ist die Förderung einer Investition.

Auf den Ansatz geleisteter Investitionskostenzuschüsse gem. § 52 Abs. 3 Nr. 22 GemHVO wurde bis auf die wesentlichen, nachfolgend gelisteten Positionen grundsätzlich verzichtet.

Investitionskostenzuschuss Stadtwerke Bad Saulgau	82.521,00 EUR
Kreisfeuerlöschverband Biberach	2.040,15 EUR

5 Anhang C: Einzelerläuterungen zu den Posten der Passivseite

5.1 Kapitalposition

Die Kapitalposition ist das Eigenkapital der Gemeinde. Das Eigenkapital ergibt sich als aus der Differenz zwischen Aktiva abzüglich Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und passiven Rechnungsabgrenzungsposten.

5.1.1 Basiskapital

Bilanzposition 1.1	2.343.123,20 EUR
--------------------	------------------

Das Basiskapital ist die sich als rechnerische Residualgröße in der Bilanz ergebende Differenz zwischen Vermögen und Abgrenzungsposten der Aktivseite sowie Rücklagen, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten der Passivseite gemäß § 61 Nr. 6 GemHVO. Sie wird in den künftigen Jahresabschlussbilanzen fortgeschrieben.

5.1.2 Rücklagen

Bilanzposition 1.2	0,00 EUR
--------------------	----------

Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses

Die Überschüsse des ordentlichen Ergebnisses (§ 49 Abs. 2, § 2 Abs. 1 Nr. 19 GemHVO) sind im Jahresabschluss gemäß § 90 Abs. 1 GemO, § 23 Satz 1 GemHVO i. V. m. § 49 Abs. 3 Satz 2 GemHVO in die Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses nach § 52 Abs. 4 Nr. 1.2.1 GemHVO einzustellen (Pflicht). Die Entnahme aus dieser Rücklage erfolgt im Rahmen des Haushaltsausgleichs nach §§ 24 Abs. 1 und 25 Abs. 1 GemHVO.

Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses

Die Überschüsse des Sonderergebnisses (§ 49 Abs. 2, § 2 Abs. 1 Nr. 24 GemHVO) sind im Jahresabschluss gemäß § 90 Abs. 1 GemO, § 23 Satz 1

GemHVO i. V. m. § 49 Abs. 3 Satz 2 GemHVO in die Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses nach § 52 Abs. 4 Nr. 1.2.2 GemHVO einzustellen (Pflicht). Die Entnahme aus dieser Rücklage erfolgt im Rahmen des Haushaltsausgleichs nach §§ 24 Abs. 2 und 25 Abs. 2 GemHVO.

Zweckgebundene Rücklagen

Gemäß § 23 Satz 2 GemHVO kann die Gemeinde Rücklagen für andere Zwecke bilden (Wahlrecht). Erläuterungen, unter welchen Voraussetzungen Rücklagen für andere Zwecke gebildet werden können, enthalten die GemO und die GemHVO nicht.

Rücklagen aus der kameralen Jahresrechnung sind nicht mit doppelischen Rücklagen vergleichbar, sondern am ehesten mit der Liquidität, so dass die kameralen Rücklagen an dieser Stelle nicht berücksichtigt wurden. Die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2019 bildet den Auftakt der kommunal-doppelischen Buchführung, so dass keine Überschüsse aus ordentlichem Ergebnis und Sonderergebnis vorhanden sind. Kamerale Einnahmenüberschüsse des Verwaltungshaushalts sind nur mit bedeutenden Einschränkungen mit dem doppelischen Ergebnis vergleichbar und können nicht als Überschuss verwendet werden.

Die Gemeinde Allmannsweiler hat zum Bewertungsstichtag keine Rücklagen gebildet.

5.1.3 Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses

Bilanzposition 1.3	0,00 EUR
--------------------	----------

Da die Umstellung auf das doppelische System zum 01.01.2019 erfolgte und die mit dem doppelischen Ergebnis vergleichbaren kameralen Kennzahlen aus den Vorjahren außer Betracht bleiben, sind für die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2019 keine Werte bilanziert. Wenn die kameralen „Ergebnisse“ hätten berücksichtigt werden können, hätte es sich nicht um Fehlbeträge, sondern um Überschüsse gehandelt.

5.2 Sonderposten

Bilanzposition 2	1.664.022,19 EUR
------------------	------------------

Sonderposten werden in der Bilanz zwischen dem Basiskapital und den Rückstellungen bilanziert. Durch diese Positionierung soll verdeutlicht werden, dass Sonderposten weder dem Eigenkapital noch dem Fremdkapital klar zugeordnet werden können.

Die Sonderposten werden ratierlich, entsprechend des Abschreibungszeitraums des damit finanzierten Vermögensgegenstandes aufgelöst und stehen in Höhe des jährlichen Auflösungsbetrags als Ertrag den jährlichen Abschreibungsaufwendungen in der Ergebnisrechnung gegenüber.

Sonderposten für nicht abnutzbare Vermögensgegenstände (z.B. Grund und Boden von Grundstücken) bleiben solange sich die Vermögensgegenstände im wirtschaftlichen Eigentum der Gemeinde befinden in der Bilanz bestehen.

Grundsätzlich sind die tatsächlich erhaltenen Investitionsbeiträge und -zuweisungen zu bilanzieren.

Für die nachfolgenden Bereiche können die Sonderposten bis 6 Jahre vor Bewertungsstichtag nach Pauschalsätzen – bezogen auf die der Bewertung zu Grunde gelegten Anschaffungs- und Herstellungskosten – entsprechend den durchschnittlichen Fördersätzen nach der jeweiligen Fachförderung (Erfahrungswerte im Sinne von § 62 Abs. 6 GemHVO) ermittelt werden.

Grund-, Haupt- und Realschulen	30%
Straßen, Wege Plätze (früher GVfG)	75%
Erschließungsbeiträge	90%

Die Pauschalsätze wurden bei Erschließungsbeiträgen und GVfG grundsätzlich, bei der Grundschule nur soweit wie kein Erfahrungswert vorliegt, angewandt.

5.2.1 Für Investitionszuweisungen

Bilanzposition 2.1	940.499,78 EUR
--------------------	----------------

Bei Sonderposten für Investitionszuweisungen handelt es sich um Mittel, welche die Gemeinde Allmannsweiler in Form einer Co-Finanzierung für

Investitionen (Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen) erhalten hat. Im Regelfall sind Investitionszuweisungen mit einer bestimmten Zweckbindung versehen, so dass sichergestellt ist, dass die Investition ihren Zweck für eine bestimmte Zeit erfüllen muss.

Die Unterteilung der Sonderposten (SoPo) erfolgt nach deren Herkunft:

SoPo aus Zuweisungen vom Bund	Fehlanzeige
SoPo aus Zuweisungen vom Land	935.537,19 EUR
SoPo aus Zuweisungen sonstiger öffentlicher Sonderrechnungen	Fehlanzeige
SoPo aus Zuweisungen privater Unternehmen	Fehlanzeige
SoPo aus Zuweisungen des übrigen Bereichs	4.962,59 EUR

5.2.2 Für Investitionsbeiträge

Bilanzposition 2.2	723.522,41 EUR
--------------------	----------------

Als Investitionsbeiträge gelten die Anschluss- und Erschließungsbeiträge nach §§ 20 ff. KAG.

SoPos für Beiträge	681.614,91 EUR
SoPo LaWi-Stundungen	41.907,50 EUR

5.2.3 Für sonstige Zwecke

Bilanzposition 2.3	0,00 EUR
--------------------	----------

Unter den sonstigen Sonderposten werden bereits erhaltene Zuschüsse insbesondere des Bundes und des Landes für in Bau befindliche Maßnahmen berücksichtigt.

Zum Bewertungsstichtag für die Eröffnungsbilanz sind bei der Gemeinde Allmannsweiler *keine* sonstigen Sonderposten zu verzeichnen.

5.3 Rückstellungen

Bilanzposition 3

0,00 EUR

Rückstellungen sind Verbindlichkeiten der Gemeinde, die dem Grunde nach voraussichtlich eintreten werden und bezüglich ihres Eintretens oder ihrer Höhe nicht völlig aber dennoch hinreichend sicher (Wahrscheinlichkeit > 50%) sind:

- Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten
- Aufwandsrückstellungen

Mit der Bildung von Rückstellungen werden bereits zum Abschlussstichtag erkennbare erfolgswirksame Auswirkungen künftiger Risiken in der Ergebnisrechnung vorweggenommen. Rückstellungen sind in der Höhe anzusetzen, die nach vernünftiger Beurteilung notwendig sind (periodengerechte Aufwandsermittlung).

Es wird unterschieden zwischen Pflichtrückstellungen (§ 41 I GemHVO) und Wahlrückstellungen (§ 41 II GemHVO).

Bei den Bilanzpositionen 3.1 bis 3.6 handelt es sich um Pflichtrückstellungen.

5.3.1 Lohn- und Gehaltsrückstellungen

Bilanzposition 3.1

0,00 EUR

Rückstellungen für Altersteilzeit werden nur bei der Anwendung des Blockmodells gebildet. Die nicht ausgezahlte Vergütung und der Aufstockungsbetrag für die Freistellungsphase werden während der Beschäftigungsphase gleichmäßig angesammelt. In der Freistellungsphase werden die Rückstellungen für die monatliche Entlohnung inkl. des Aufstockungsbetrags aufgelöst. Als ähnliche Maßnahmen werden Arbeitszeitprogramme, wie bspw. Sabbaticals verstanden. Bei der Gemeinde Allmannsweiler wurden die Rückstellungen für Altersteilzeit vom Fachbereich Personal – Organisation ermittelt. Bei dieser Rückstellung handelt es sich um eine kurz- bis mittelfristige Rückstellung, so dass keine Abzinsung vorgenommen werden muss.

5.3.2 Unterhaltsvorschussrückstellungen

Bilanzposition 3.2	0,00 EUR
--------------------	----------

Der Vollzug des Unterhaltsvorschussgesetzes ist den Land- und Stadtkreisen als Pflichtaufgabe nach Weisung übertragen worden. Für die Gemeinde Allmannsweiler bestehen keine Unterhaltsvorschussrückstellungen.

5.3.3 Stilllegungs- und Nachsorgerückstellungen für Abfalldeponien

Bilanzposition 3.3	0,00 EUR
--------------------	----------

Für Abfalldeponien ist der Landkreis zuständig. Daher sind für die Eröffnungsbilanz der Gemeinde Allmannsweiler Rückstellungen in diesem Zusammenhang nicht relevant.

5.3.4 Gebührenüberschussrückstellungen

Bilanzposition 3.4	0,00 EUR
--------------------	----------

Die kostenrechnenden Einrichtungen bei der Gemeinde Allmannsweiler erzielten zum Bilanzstichtag 01.01.2019 keine Gebührenüberschüsse, da keine kostendeckenden Gebühren erhoben werden.

5.3.5 Altlastensanierungsrückstellungen

Bilanzposition 3.5	0,00 EUR
--------------------	----------

Die Gemeinde Allmannsweiler hat zum Bewertungstichtag keine Flächen im Altlastenkataster in ihrem Eigentum. Rückstellungen diesbezüglich waren daher nicht zu bilden.

5.3.6 Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängigen Gerichtsverfahren

Bilanzposition 3.6	0,00 EUR
--------------------	----------

Die drohenden Verluste durch die Inanspruchnahme aus Bürgschaften werden grundsätzlich zeitnah auf Basis des Ratings der Bürgschaftsnehmer durch die Banken geschätzt. Momentan sind keine drohenden Verpflichtungen aus Bürgschaften bekannt.

5.3.7 Sonstige Rückstellungen

Bilanzposition 3.7	0,00 EUR
--------------------	----------

Die Möglichkeit zur Bildung weiterer Rückstellungen (sog. Wahrrückstellungen) ergibt sich aus § 41 II GemHVO. Für die freiwilligen Rückstellungen gilt abzuwägen, ob die Erfassung der Rückstellungen und der damit verbundene Verwaltungsaufwand in einem angemessenen Verhältnis zu dem daraus gezogenen Nutzen stehen. Zu berücksichtigen ist des Weiteren, dass dem Grundsatz der Bilanzstetigkeit folgend, von der Entscheidung, wie mit den Wahrrückstellungen verfahren werden soll, in der Zukunft nur in Ausnahmefällen abgewichen werden kann (§ 43 I Nr. 5, II GemHVO).

Finanzausgleichsrückstellung (FAG-Rückstellung):

Für die üblichen Schwankungen im Rahmen des kommunalen Finanzausgleiches und Gewerbesteuererstattungen sind *keine* Pflichtrückstellungen zu bilden. Rückstellungen können jedoch gebildet werden, wenn – insbesondere aufgrund einmaliger außergewöhnlich hoher Gewerbesteuererträge – zeitversetzt steuerkraftabhängig geringere Zuweisungen und die Zahlung überdurchschnittlich hoher Umlagen (FAG-Umlage) zu erwarten sind. Schwankungen in diesem Umfang sind bei der Gemeinde Allmannsweiler nicht zu erwarten.

Bei der Gemeinde Allmannsweiler werden Rückstellungen für FAG-Umlagen grundsätzlich nicht gebildet.

5.4 Verbindlichkeiten

Bilanzposition 4	5.266,69 EUR
------------------	--------------

Verbindlichkeiten sind die am Bilanzstichtag der Höhe und der Fälligkeit nach feststehenden Verpflichtungen. Sämtliche Verbindlichkeiten sind zu passivieren, um dem Grundsatz der Vollständigkeit gerecht zu werden und einzeln zu bewerten.

5.4.1 Anleihen

Bilanzposition 4.1	0,00 EUR
--------------------	----------

Anleihen sind eine Finanzierungsform, bei der das benötigte Kapital durch den Verkauf dieses Wertpapiers an der Börse erwirtschaftet wird.

Die Gemeinde Allmannsweiler hat *keine* Anleihen begeben.

5.4.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen

Bilanzposition 4.2	0,00 EUR
--------------------	----------

Hier handelt es sich um Investitionskredite bei Kreditinstituten.

Die Höhe der Schulden der Gemeinde ergibt sich aus den laufenden Kreditverträgen zum 01.01.2019.

5.4.3 Verbindlichkeiten, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen

Bilanzposition 4.3	0,00 EUR
--------------------	----------

Unter Verbindlichkeiten, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen, fallen insbesondere Hypotheken, Grund- und Rentenschulden, die beim Erwerb bereits belasteter Grundstücke übernommen wurden und aus der Sicherung von Darlehensgeschäften Dritter entstanden sind sowie Leasingverträge, wenn die Gemeinde wirtschaftlicher Eigentümer des Leasinggegenstands ist, aber auch Leibrentenverträge.

5.4.4 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Bilanzposition 4.4	4.923,35 EUR
--------------------	--------------

Bei Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen handelt es sich um Verpflichtungen aus Kauf- oder Werkverträgen, Miet- oder Pachtverträgen und ähnlichen Verträgen, bei denen die Erbringung der eigenen Leistung (z. B. Zahlung für eine empfangene Leistung) noch aussteht, d.h. noch eine offene Rechnung eines Dritten gegen die Gemeinde besteht.

Die Verbindlichkeiten der Gemeinde Allmannsweiler beinhalten Abwassergebühren gegenüber dem Gemeindeverwaltungsverband Bad Buchau, sowie Telefongebühren für Schule und Rathaus.

5.4.5 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen

Bilanzposition 4.5	0,00 EUR
--------------------	----------

Transferaufwendungen sind Aufwendungen ohne unmittelbar damit zusammenhängende Gegenleistung, z.B. aus Leistungen im Sozialbereich (§ 61 Nr. 39 GemHVO). Verbindlichkeiten aus Transferleistungen werden dann bilanziert, wenn die Kommune ihre rechtliche Verpflichtung zur Zahlung noch nicht erfüllt hat.

5.4.6 Sonstige Verbindlichkeiten

Bilanzposition 4.6	343,34 EUR
--------------------	------------

Die Sonstigen Verbindlichkeiten stellen einen Sammel- und Auffangposten für alle Verbindlichkeiten dar, die nicht einem anderen Verbindlichkeitsposten zugeordnet werden können. An dieser Bilanzposition wurden u.a. erhaltene Mietkautionen, Überzahlungen aus dem Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG), ungeklärte Zahlungsvorgänge zum Stichtag 31.12.2018 aus dem kameralen System sowie Umsatzsteuerverbindlichkeiten abgebildet. Die Verbindlichkeiten wurden in Höhe der tatsächlichen Zahlungsverpflichtung bilanziert.

Für die Gemeinde Allmannsweiler finden sich hierunter Abwassergebühren, die an den GVV Bad Buchau auszukehren sind – die Beträge wurden mit ihrem Nennwert aus der Kameralistik zum 31.12.2018 übernommen.

5.5 Passive Rechnungsabgrenzungsposten

Bilanzposition 5	0,00 EUR
------------------	----------

Bei Passiven Rechnungsabgrenzungsposten handelt es sich um Einzahlungen/Einnahmen die teilweise oder ganz vor dem Bilanzstichtag zugegangen sind jedoch einen Ertrag/eine Einnahme für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

Bei (nahezu) jährlich gleichbleibenden Beträgen kann von einer Abgrenzung abgesehen werden. Der Friedhof der Gemeinde Allmannsweiler wird von der Kirche bewirtschaftet, weshalb keine Grabnutzungsgebühren erfasst werden.

6 Anhang D: Sonstige Angaben gem. § 53 Abs. 2 GemHVO

Unterhalb der Bilanz sind die Vorbelastungen in Summe pro Art auszuweisen (siehe § 42 und § 53 GemHVO). Die Anhangsangabe umfasst die Nennung der wichtigsten Einzelpositionen der Vorbelastungen unter Beachtung des Grundsatzes der Wesentlichkeit sowie datenschutzrechtlicher und steuergeheimnisrelevanter Bestimmungen.

Es muss sich um echte Vorbelastungen handeln, die von der Kommune eingegangen werden – sie dürfen nicht auf der Passivseite der Bilanz ausgewiesen werden. Wobei die Passivierung von Belastungen als Verbindlichkeit oder Rückstellung Vorrang hat.

Nach § 88 Abs. 2 GemO darf die Gemeinde Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen nur zur Erfüllung ihrer Aufgaben übernehmen. Die Übernahme bedarf grundsätzlich der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

6.1 Anteil an den beim Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg auf Grund von § 27 Abs. 5 GKV gebildeten Pensionsrückstellungen

Der Anteil der Gemeinde Allmannsweiler an den Pensionsrückstellungen, die beim Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg gebildet werden, beträgt zum Stichtag 31.12.2018 insgesamt 168.654 EUR.

6.2 Bürgschaften / Gewährverträge

Nach § 88 Abs. 2 GemO darf die Gemeinde Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen nur zur Erfüllung ihrer Aufgaben übernehmen. Die Übernahme bedarf der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde.

6.3 Ermächtigungsreste

Zum 31.12.2018 bestehen im Haushalt der Gemeinde Allmannsweiler (Ergebnis- und Finanzhaushalt) keine Ermächtigungsreste.

6.4 Verpflichtungsermächtigungen

Es sind keine Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen für künftige Haushaltsjahre vorgesehen, die zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen führen (Verpflichtungsermächtigungen).